OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700928/2/BP/CK

Datum:
Linz, 25. März 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des K S, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 4. Februar 2021, GZ: BHUU/920160003998/20, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 2. Dezember 2020, GZ: BHUU/920160003998/20, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß §§ 1, 2 Z 1 und 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG) iVm § 1 Abs 2 COVID-19-Lockerungsverordnung (COVID-19-LV), BGBl II 197/2020, eine Geldstrafe in der Höhe von 70,00 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führte dabei spruchgemäß aus:

„Datum/Zeit: 11.06.2020, 17:10 Uhr

Ort: L, D.straße 54

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt in der Wärmestube in L, D.straße 54 in einem der hinteren Räume einen öffentlichen Ort in einem geschlossenen Raum betreten und gegenüber anderen Personen, bei welchen es sich nicht um Personen, die mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben gehandelt hat, den Mindestabstand von einem Meter nicht eingehalten, obwohl aufgrund der COVID-19-Lockerungsverordnung - COVID-19-LV, BGBl. II Nr. 197/2020, in der Zeit vom 01.05.2020 bis 30.06.2020 beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen ist.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf mit Schreiben vom 15. Dezember 2020 Einspruch und führte dazu im Wesentlichen aus, dass aus der Strafverfügung nicht hervorgehe, wo, wodurch und wann die eigentliche Handlung stattgefunden haben soll. Es sei daher schwierig und der Vermutung des Empfängers anheimgestellt einen Einspruch zu verfassen. In Vermutung, dass es sich um den Vorfall am 11. Juni im Tageszentrum Wärmestube handle, an dem auch polizeiliche Organe der PI Bürgerstraße beteiligt gewesen seien, gebe er an, dass die Wärmestube kein öffentlicher Ort sei. Besucher wie auch Polizisten müssten sich anmelden. Er selbst habe Dienst gehabt und sei damit für das Geschehen im Tageszentrum verantwortlich gewesen. Weiters habe er durchgehend einen Mund-Nasen-Schutz getragen. Im dienstlichen Handeln könne manchmal der Abstand zu den Betroffenen nicht eingehalten werden, da ein rasches Handeln zum Schutz von Betroffenen wichtiger sei als die Abstandsregeln, was konkludent auch in der Verordnung vorgesehen sei, wenn die Pflege und der Schutz von Personen von Bestimmungen der Verordnung entbinde. Am Vorfallstag habe er die Beamten auf deren Ersuchen ins Tageszentrum gelassen und diese zu einem Besucher, der glaublich durch übermäßigen Alkoholkonsum beeinträchtigt gewesen sei, begleitet.

Nachdem der Besucher den Aufforderungen des Beamten mit ihnen mitzukommen nicht beachtet hatte, habe der Beamte gesagt: „Wenn du jetzt nicht gehst, dann hau i di in den Boden eini und schleif di außi!“ Daraufhin habe sich der Bf eingemischt und den Beamten aufgefordert, dies zu unterlassen, was allerdings von diesem ignoriert worden sei. Aus der Stellung und dem Dienst des Bf heraus habe er den Beamten an der Schulter gefasst, um die Aufmerksamkeit auf ihn zu lenken und eine weitere Eskalation zu verhindern. Dieses Tun habe erfordert, dass er den Mindestabstand nicht einhalten habe können. Im Sinne einer Güterabwägung sei ihm dieses Verhalten allerdings notwendig erschienen, um einen schlimmeren Schaden zu vermeiden. Der Bf habe den Beamten sofort losgelassen und die Erlaubnis zurückgezogen, sich im Gebäude aufzuhalten, was der Beamte ignoriert habe. Nur mit Müh und Not habe die Situation gütlich bereinigt werden können. Der Bf ersuchte die belangte Behörde um Aufhebung der Strafverfügung.

I.3. Am 4. Februar 2021 erließ die belangte Behörde zu GZ: BHUU/920160003998/20 ein Straferkenntnis. Darin wurde ebenso wie in Strafverfügung über den Bf gemäß §§ 1, 2 Z 1 und 3 Abs 3 COVID-19-MG iVm § 1 Abs 2 COVID-19-LV, BGBl II 197/2020, eine Geldstrafe in der Höhe von 70,00 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führte dabei spruchgemäß aus:

„Datum/Zeit: 11.06.2020, 17:10 Uhr

Ort: L, D.straße 54

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt in der Wärmestube in L, D.straße 54 in einem der hinteren Räume einen öffentlichen Ort in einem geschlossenen Raum betreten und gegenüber anderen Personen, bei welchen es sich nicht um Personen, die mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben gehandelt hat, den Mindestabstand von einem Meter nicht eingehalten, obwohl aufgrund der COVID-19-Lockerungsverordnung - COVID-19-LV, BGBl. II Nr. 197/2020, in der Zeit vom 01.05.2020 bis 30.06.2020 beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen ist.

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort Herrn RevInsp H H an die Schulter gefasst, weshalb Sie bei lebensnaher Betrachtung den gebotenen Mindestabstand nicht eingehalten haben.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Wärmestube auch ohne Voranmeldung zu den Öffnungszeiten betreten werden

könne und die Wärmestube als öffentlicher Ort zu qualifizieren sei. Das Unterschreiten des Mindestabstandes sei ebenso wie das Vorliegen von verschiedenen Haushalten unbestritten gegeben, weshalb der objektive Tatbestand insgesamt erfüllt sei. Das Vorliegen der subjektiven Tatseite bejahte die belangte Behörde damit, dass der Bf jedenfalls die erforderliche und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen habe, indem er die Bestimmungen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ignoriert habe, als er Herrn RevInsp H an die Schulter gefasst habe.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 19. Februar 2021, in der er die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragte. Begründend führte er im Wesentlichen aus, dass er als Stellenleiter der Wärmestube diese nicht betreten habe, sondern bereits vor Ort gewesen sei. Weiters habe er durchgehend einen Mund-Nasen-Schutz getragen. Aufgrund des bestehenden Bedrohungsszenarios (der Beamte habe zum Besucher der Wärmestube gesagt: „Wenn Du nicht sofort aufstehst, dann hau I di in den Boden eini und schleif di außi!“) habe er eine Güterabwägung durchgeführt und sei zum Schluss gekommen, dass das gelindeste Mittel der Griff nach der Schulter des Polizisten gewesen sei. Die Gesichter seien dabei sicherlich einen Meter voneinander entfernt gewesen. Die Entfernung entspreche etwa jener, welche zwei Menschen zueinander hätten, wenn sie sich durch Berührung der Ellenbögen begrüßen würden. Zudem handle es sich bei den Räumen um geschlossene Räume. Die Räume würden der Caritas gehören, seien versperrt und könnten nur nach Läuten betreten werden. Durch die verschlossene Tür und den hauptamtlichen Mitarbeiter, der den Einlass gewähren müsse, sei das Angebot der Wärmestube auf einen bestimmten Personenkreis begrenzt. Gerade seit den COVID19-Regelungen sei dieser Umstand gegeben, da die Personenanzahl, die die Räumlichkeiten betreten dürfe, begrenzt sei und auch nur bestimmte Personen des Wohnungslosenspektrums gemeint seien und die Leistungen in Anspruch nehmen könnten. Die Wärmestube gehöre zu jenen Einrichtungen, die das Land OÖ als notwendige Einrichtungen qualifiziert habe und dazu seien Regelungen des Besucherkreises und der Kontrolle, dass nur solche die Räume betreten dürften, nötig.

I.5. Mit Schreiben vom 4. März 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen (§ 44 Abs 2 VwGVG).

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht vom unter Punkt I dargestellten Sachverhalt aus.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 2 Z 1 COVID-19-MG, BGBl I 12/2020 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 23/2020, kann beim Auftreten von COVID-19 durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt. Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen jene bestimmten Orte betreten werden dürfen.

Gemäß § 3 Abs 3 COVID-19-MG, BGBl I 12/2020 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 23/2020, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen, wer einen Ort betritt, dessen Betreten gemäß § 2 untersagt ist.

Gemäß § 1 Abs 2 COVID-19-LV, BGBl II 197/2020 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl II 246/2020, ist beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Dass die Wortfolge „und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen“ in § 1 Abs 2 Covid-19-LV laut VfGH-Erkenntnis vom 1. Oktober 2020, V 463-467/2020-16, gesetzwidrig war und nicht mehr anzuwenden ist, ist für den gegenständlichen Fall insofern nicht relevant, als dem Bf die Nichteinhaltung des Mindestabstands angelastet wurde.

III.2. Mit BGBl I 104/2020, in Kraft getreten am 26. September 2020, wurde in § 1 Abs 2 COVID-19-MG normiert, dass als Betreten auch das Verweilen gilt. Weiters wurden in § 1 Abs 4 COVID-19-MG öffentliche Orte als solche definiert, die von einem nicht von vornherein bestimmten Personenkreis betreten oder befahren werden können.

Der Begriff des öffentlichen Ortes war bereits in der zur Tatzeitpunkt geltenden Fassung der COVID-19-LV enthalten und wurde durch das COVID-19-MG idF BGBl I 104/2020 lediglich näher ausgelegt. Unter zulässiger Heranziehung dieser Definition kann im konkreten Fall ein Raum im hinteren Bereich der Wärmestube nicht als ein solcher öffentlicher Ort angesehen werden. Um die Wärmestube betreten zu können, ist anzuläuten, woraufhin ein Mitarbeiter die Möglichkeit hat,

die Person einzulassen. Aufgrund dessen ist bereits in Zweifel zu ziehen, ob die Räumlichkeiten unmittelbar nach dem Einlass als öffentliche Orte gelten. Jedenfalls aber stellen die hinteren Räume der Wärmestube L, die von obdachlosen Menschen (die im Übrigen jener Personenkreis sind, von dem die Räumlichkeiten grundsätzlich betreten werden können) im spezifisch konkreten Einvernehmen mit der zur Betreuung anwesenden Person benützt werden, keine solchen öffentlichen Orte dar.

III.3. Da die vorgeworfene Verwaltungsübertretung bereits in objektiver Hinsicht nicht begangen wurde, war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im vorliegenden Fall die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (vgl VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree